



Schulordnung des Hariolf-Gymnasiums

1. Die Schüler* haben sich auf dem Schulweg, in der Schule und in der Mensa so zu verhalten, dass ihr **Benehmen keinen Anstoß** erregt. Dies gilt auch besonders für das Verhalten an den Bushaltestellen.
2. Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet. Die Schüler verbringen die Wartezeit bis zum Aufschließen der Unterrichtsräume **im Forum, auf dem Schulhof oder in der Mensa**.
3. Der **Vormittagsunterricht** beginnt um 7.35 Uhr. Die 5. Stunde endet um 11.55 Uhr, die 6. Stunde um 12.45 Uhr.
4. Der **Nachmittagsunterricht** beginnt um 13.15 Uhr oder 14.05 Uhr.
5. Die Schüler müssen nach dem Läuten zu Stundenbeginn auf dem Flur vor ihrem Unterrichtsraum warten. Sollte die Fachlehrkraft **spätestens sieben Minuten nach dem Glockenzeichen** noch nicht eingetroffen sein, muss der Klassensprecher, sein Stellvertreter oder ein verantwortlicher Schüler im Sekretariat nachfragen.
6. Ein **Zuspätkommen** bedeutet eine beträchtliche Störung des Unterrichts und ist grundsätzlich zu vermeiden.
7. Alle Schüler sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** verpflichtet. Dies gilt auch für die gewählten Arbeitsgemeinschaften und für außerunterrichtliche Veranstaltungen. (Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums)
8. Eine **Beurlaubung** vom Unterricht kann Schülern auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag nur in außerordentlichen Fällen gewährt werden und sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Für eine Unterrichtsbeurlaubung nach Schulbesuchsverordnung § 3 (2) und § 3 (3) bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, sonst der Schulleiter zuständig. Befreiungen (insbesondere von der Anwesenheit im Sportunterricht) erteilen die betroffenen Fachlehrer bis zum Umfang von einer (Doppel-)Stunde. Bei sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen der Schulleiter.
9. **Unterrichtsversäumnisse** von Schülern sind dem **Klassenlehrer** unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen. (Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums)
10. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die **schriftliche Entschuldigung** innerhalb von **drei Tagen** nachzureichen. Beschränkt sich das Fehlen auf das Fach Sport, müssen Entschuldigungen direkt beim Fachlehrer abgegeben werden.
11. Versäumen Schüler **unentschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt. (Notenbildungsverordnung des Kultusministeriums)
12. Schüler und Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass entstandene **Wissenslücken**, auch wenn sie durch Krankheit bedingt sind, geschlossen werden.
13. Bricht in der Familie einer Schülerin/eines Schülers oder im Mehrfamilienhaus, in dem der Schüler/die Schülerin wohnt, eine nach dem Bundesseuchengesetz **meldepflichtige Infektionskrankheit** aus, muss dies sofort der Schulleitung mitgeteilt werden. Auch ein Läusebefall ist anzuzeigen.
14. **Veranstaltungen der Schülermitverantwortung** sind der Schulleitung wegen des Versicherungsschutzes zu melden und werden, nach Möglichkeit, genehmigt.

* Werden Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt das das jeweils andere Geschlecht mit ein und ist dem Platzbedarf und der besseren Lesbarkeit geschuldet

15. **Gegenstände**, die den Unterricht oder die **Ordnung in der Schule stören** können, dürfen **nicht mitgebracht** werden.
- Das Mitbringen von Gegenständen in die Schule erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.
 - Für abhanden gekommene oder beschädigte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte), übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.
 - Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
 - Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein bereitgehaltenes Behältnis ablegen.
 - Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
 - Die Schüler sind alleine für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.
 - Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen. (Erlass des Regierungspräsidiums vom 05.11.2010)
16. **Unfälle**, die sich auf dem Schulweg, im Schulbereich oder bei einer schulischen Veranstaltung ereignen, sind nach §§ 1552 ff. der RVO innerhalb von drei Tagen über die Schulleitung der Schülerunfallversicherung zu melden, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.
17. Gespräche zwischen Eltern und Lehrkräften sollten in der Regel in der Schule nach Möglichkeit während der Lehrersprechstunden stattfinden. Die **Sprechstunden** sind aus dem Plan ersichtlich, der den Schülern am Schuljahresanfang übergeben wird. Um Anmeldung über das Sekretariat (Tel. 07961/84815) wird gebeten.
18. In allen **Konfliktsituationen** ist eine Vermittlung durch Klassenlehrer, Verbindungslehrer, Klassensprecher, Schülersprecher, Klassenelternvertreter oder Elternbeiratsvorsitzende möglich. Die genannten Personen haben das Recht, in jeder Angelegenheit gehört zu werden.
19. Der **Sozialbeitrag**, eine Kostenumlage, über die alleine der Elternbeirat Verfügungsberechtigt ist, wird jedes Schuljahr vom Elternbeirat neu festgelegt.
20. Die **Sitzordnung** in den Unterrichtsräumen bestimmt die Fachlehrkraft.
21. Für das **Aufstuhlen** (s. Aushang im Unterrichtsraum) ist die Fachlehrkraft, die zuletzt in dem Raum unterrichtet hat, verantwortlich. Ebenso sorgt sie für das Schließen der Fenster, die Reinigung der Tafel, das Löschen des Lichts und das Abschießen des Zimmers.
22. Das **Tagebuch** wird von der jeweiligen Fachlehrkraft in die 1. bzw. 7./8.Stunde mitgebracht. In den folgenden Stunden legen es die Tagebuchordner den Fachlehrern vor. Nach Unterrichtschluss am Vormittag bzw. Nachmittag wird das Tagebuch von der Fachlehrkraft in das dafür vorgesehene Fach im Lehrerzimmer gestellt. Tagebücher sind Urkunden und deshalb besonders sorgfältig zu behandeln.

23. Während der offiziellen Unterrichtszeiten dürfen Schüler der Klassen 5 - 9 das Schulgelände nicht verlassen. In den **großen Pausen** müssen alle Schüler die Unterrichtsräume verlassen.
24. Während des Unterrichts dürfen sich Schüler der Klassen 5 - 10, die gerade keinen Unterricht haben, **nicht im Forum oder auf den Fluren** aufhalten, sondern müssen in die Mensa gehen. Oberstufenschüler halten sich im Oberstufenraum auf.
25. Alle Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen, den Schulbereich aber verlassen, sind über die Schule durch die Schülerzusatzversicherung unfallversichert.
26. Das **Rauchen, auch die Benutzung von Shishas oder elektronischen Ersatzgeräten**, und das **Kaugummikauen** ist im gesamten Schulbereich **verboten**.
27. **Umgang mit Handys:** Die Schüler haben mit Betreten des Schulgeländes ihre Telefone/Smartphones/Tablets/ipods etc. auszuschalten und nicht sichtbar zu verwahren. Bei Verstoß werden sie über die Klassenleitung sanktioniert. Bei wiederholtem Verstoß wird eskalierend sanktioniert, was Maßnahme nach § 90 SchG einschließen kann.

Außnahme:
 Die Handynutzung in der Mensa und dem bestuhlten Bereich davor ist mit Einschränkungen erlaubt.
 Einschränkungen sind:
 - Benutzung nur in der Zeit von 11:55 – 14:05 Uhr
 - nur im Lautlos-Modus
 - Fotografieren und Filmen ist verboten
 Die Handynutzung im Oberstufenraum ist für Kursstufenschüler mit obigen Einschränkungen (jedoch ganztägig) erlaubt.
28. Schüler, die Einrichtungsgegenstände wie z. B. Stühle, Tische und Bilderrahmen oder technische Geräte der Schule beschädigen, müssen für die **Schäden** aufkommen.
29. Alle **Fundsachen** müssen beim Hausmeister abgegeben werden.
30. Die **Fluchtpläne** für Brand und Gefahr sind in allen Unterrichtsräumen ausgehängt. Beim Eintreten eines Notfalls müssen sie unbedingt befolgt werden.
31. Jeder **Wohnungswechsel und Änderungen der Telefonnummern** sind der Schulleitung umgehend schriftlich mitzuteilen.
32. **Mit dem Eintritt in die Schule erkennen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten diese Schulordnung an und verpflichten sich, ihre Bestimmungen einzuhalten.**

.....
 Name der Schülerin/des Schülers

.....
 Klasse

Wir haben von der Schulordnung Kenntnis genommen.

.....
 Unterschrift eines Erziehungsberechtigten